

Weltklimavertrag. Auch in Österreich sind größere Anstrengungen im Umweltrecht nötig.

Soft Law von Paris fortzuschreiben wird nicht reichen

VON ERIKA WAGNER

Linz. Die Ergebnisse der 21. UN-Klimakonferenz in Paris sind angesichts der davor gescheiterten Klimagipfel um ein Nachfolgemodell des Kyotoprotokolls ein Erfolg. Der Weltklimavertrag, der von 195 Staaten und der EU ausverhandelt wurde, ist völkerrechtlich verbindlich. Er soll ab dem Jahr 2020 gelten und tritt nach Unterzeichnung (geplant am 22. April 2016) erst in Kraft, wenn 55 Prozent der Staaten, die insgesamt 55 Prozent an CO₂-Emissionen verursachen, das Ratifikations- bzw. Genehmigungsprozedere abgeschlossen haben.

Ziel ist es, den Anstieg der Welttemperatur deutlich unter zwei Grad Celsius zu halten, möglichst auf 1,5 Grad. Allein dieses Ausmaß sei nach Auffassung von Klimaforschern noch mit akzeptablen wirtschaftlichen und ökologischen Folgen tragbar.

Die Staaten „sollen“ bloß

Während das Kyoto-Protokoll noch verbindliche Vorgaben für Industriestaaten zur Emissionsreduktion enthielt, sollen nach dem Weltklimavertrag die Staaten ab 2020 selbst nationale Klimaschutzziele vorlegen. Diese werden dann ab 2023 in Fünf-Jahres-Schritten verschärft. Die Industriestaaten sollen sich diese Ziele setzen, die Entwicklungs- und Schwellenländer werden dazu „ermutigt“.

Die Dekarbonisierung ergibt sich nicht etwa aus einem Verbot der Nutzung fossiler Energie ab 2050, vielmehr „soll“ ab diesem Zeitpunkt ein Gleichgewicht erreicht werden zwischen dem Ausstoß von Treibhausgasen und deren Absorption z. B. durch Meere, Wälder oder CO₂-Speicherung.

Die Eckpunkte des Weltklimavertrags sind daher – gemessen an

der Bedeutung der Materie – nicht revolutionär; manche bezweifeln sogar, dass das Abkommen geeignet sei, die CO₂-Emissionen zu senken. Wesentlich ist zweifellos die Signalwirkung, nämlich jene einer Entkopplung von CO₂-Emissionen und Wirtschaftswachstum vor dem Hintergrund der Erderwärmung, die derzeit 2,7 Grad Celsius beträgt. Ohne weiteres Handeln ist mit vier bis fünf Grad noch im derzeitigen Jahrhundert mit drastischen Folgen für Ökosysteme – auch in Europa – zu rechnen.

Auffällig ist, dass die Inhalte äußerst weich formuliert sind (Vertragsstaaten werden „eingeladen“, „ermutigt“, sie „sollen“). Ob der Vertrag seinen Namen als Weltklimavertrag verdient, wird davon abhängen, ob die nationalen Programme effektiv sind. Außer der Überprüfung der Zieleinhaltung knüpfen sich an die Nichteinhaltung der nationalen Programme keine Sanktionen. Dies wird vor allem in Wirtschaftskreisen zu Recht kritisiert, da wiederum Unternehmen in „klimaehrgeizigen“ Staaten Wettbewerbsnachteile gegenüber jenen in „Klimasünder-Staaten“ befürchten. Theoretisch schließt der Vertrag nicht aus, dass nationale Klimaziele abgeschwächt werden.

Es ist auch zu bezweifeln, dass ein Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in Rohstoffländern wie Russland, Ägypten, Saudiarabien, Nigeria, Venezuela erfolgen kann/wird, da deren Wirtschaften von fossiler Energie abhängen. Und es ist zu bedenken, dass jeder Staat aus dem Vertrag aussteigen kann, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.

Der Weltklimavertrag dürfte jedenfalls auch in Österreich mehr Bewegung in Klimaschutzbemühungen bringen: Vor allem die Wirtschaft klagte darüber, sich angesichts vermeintlich rigider Um-



Die Arbeiten in Le Bourget nahe Paris sind erledigt, jene der Unterzeichnerstaaten beginnen erst.

[AFP/Adrien Morlent]

weltschutz- und Klimaschutzstandards in Österreich im internationalen Wettbewerb nicht ausreißend bewegen zu können (wobei die Kritik am CO₂-Handelssystem berechtigt war). Daher herrschte in den vergangenen Jahren ein gewisser Trend, umweltrechtliche Vorgaben entweder gar nicht als „hartes Recht“ zu schaffen oder bestehende Rechtsmaterien „weich“ anzuwenden bzw. zu interpretieren.

Reihenweise weiches Recht

Zu denken ist an die Energieeffizienzziele, die als „indikative Zielwerte“ (1,5 Prozent Energieeinsparung jährlich) angeblich nur zu einem Einhaltungsbemühen verpflichten. Oder: Energieeinsparungsverpflichtungen, die nur „wahlweise“ zu erfüllen seien, da sie durch eine Abschlagszahlung abgelöst werden können. Oder: das Verfassungsziel der „nachhaltigen Entwicklung“, das angeblich nur als „schöner Zug“ des Gesetzgebers anzusehen ist; einfache Gesetze könnten lediglich bei „krassen Exzessen“ daran gemessen werden. Die Beispiele ließen sich unendlich fortsetzen. Daher ein Appell an den Gesetzgeber: Klimaschutz- und Umweltgesetze in Umsetzung des Weltklimavertrags müssen so gestaltet sein, dass sie eine effektive Zielerreichung bezwecken; die Fortschreibung von „Soft-Law-Instrumenten“ nach dem Muster des Weltklimavertrags hilft niemanden.

Bei bloßen Alibiaktionen wäre der Aufwand für alle Beteiligten zu hoch.

Dass Klimaschutzmaßnahmen weniger kosten als der Klimawandel, hat jüngst die Studie „Coin – Cost of Inaction: Assessing the Costs of Climate Change for Austria“ aufgezeigt: Danach muss Österreichs Volkswirtschaft bis 2050 Klimaschäden von bis zu 8,8 Mrd. Euro jährlich (bzw. 41 Mrd. bei Katastropheneignissen) verkraften.

Um die Schwelle der Erdbelastbarkeit nicht zu überschreiten, ist Umdenken in allen Wirtschaftssektoren und im privaten Bereich nötig. Der Ausstieg aus der Abhängigkeit von fossiler Energie ist der Weg in die richtige Richtung. Der Einsatz moderner grüner Technologien er-

scheint unverzichtbar. Klimawandel als allein technisch zu lösendes Problem zu betrachten (s. den Einsatz der in Österreich verbotenen, nicht ungefährlichen Brückentechnologie der CO₂-Speicherung), ist aber verfehlt. Ohne Umdenken sind Rebound-Effekte vorprogrammiert. Die prognostizierten Senkungen der Treibhausgasemissionen in der EU reichen nicht aus, um die Ziele für 2050 zu erreichen. Es wäre wünschenswert, würde die von Kanzlerin Angela Merkel im Zuge der Verhandlungen in Paris gegründete Koalition der Ehrgeizigen auf nationaler Ebene fortgesetzt.

Univ.-Prof. Dr. Erika Wagner ist Vorständin des Instituts für Umweltrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

GmbH & Co KG verliert an Attraktivität

Unternehmensrecht. Jene Rechtsform, die Flexibilität der Personengesellschaft mit Vorteilen der Kapitalgesellschaft kombiniert, könnte bald ein Schattendasein fristen.

VON SEBASTIAN BERGMANN UND PAUL SCHÖRGHOFER

Linz/Wien. Die Rechtsform der GmbH & Co KG ermöglicht es, die Flexibilität des Personengesellschaftsrechts mit den Vorteilen des Kapitalgesellschaftsrechts zu kombinieren: Diese kann so ausgestaltet werden, dass wie bei einer Kapitalgesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter unbeschränkt gegenüber Gesellschaftsgläubigern haftet. Ungeachtet dessen gilt sie einkommensteuerlich als Personengesellschaft und ist daher selbst kein Steuerobjekt; vielmehr erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des sogenannten Durchgriffs- bzw. Trans-

parenzprinzips unmittelbar bei den einzelnen Gesellschaftern. Dies kann gegenüber dem Besteuerungsregime von Kapitalgesellschaften im Einzelfall vorteilhaft sein. So können Gesellschafter von Personengesellschaften mit ihren Einkünften etwa auch in den Genuss der niedrigen Einkommensteuertarifestufen kommen, während Gewinne von Kapitalgesellschaften zumindest der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 Prozent unterliegen. Über Personengesellschaften erwirtschaftete Verluste sind bei den Gesellschaftern zudem grundsätzlich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsquellen ausgleichsfähig.

Gleich der Kapitalgesellschaft

In den vergangenen Jahrzehnten haben der Gesetzgeber und die Gerichte zunehmend ein Sonderrecht für die GmbH & Co KG geschaffen. So wurde diese etwa im Rechnungslegungsrecht, im Insolvenzrecht, im Eigenkapitalersatzrecht und im Unternehmensreorganisationsrecht sowie – mit besonders gravierenden Folgen für die Praxis – im Kapitalerhaltungsrecht (Stichwort Verbot der Einlagenrückgewähr) den Kapitalgesellschaften

gleichgestellt. Hinzu kamen jüngst gesetzgeberische Maßnahmen, die die Besteuerung von Personengesellschaften verschärfen.

So wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 die Möglichkeit der Verlustverwertung bei beschränkt haftenden Kommanditisten ohne ausgeprägte Mitwirkungsrechte stark eingeschränkt. Gleichzeitig wurde der einkommensteuerliche Spitzensteuersatz für Einkommensanteile über einer Million Euro (befristet für die Jahre 2016 bis 2020) auf 55 Prozent angehoben. Die GmbH & Co KG hat durch die beschriebenen Maßnahmen zusehends an Attraktivität eingebüßt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Beschreiten der Gesetzgeber und die Rechtsprechung den eingeschlagenen Weg fort, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die GmbH & Co KG in nicht allzu ferner Zukunft ein Schattendasein unter den Gesellschaftsformen fristen wird.

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA, ist Mitarbeiter des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz. Dr. Paul Schörghofer, LL.M. (Harvard), ist Partner bei Frotz Riedl Rechtsanwälte in Wien.

BEZAHLTE ANZEIGE



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Whistleblowing in der Justiz?

Vor dem Gesetz sind alle gleich. Dieser Grundsatz ist das Rückgrat jedes Rechtsstaates. Weder prominente Namen – KHG –, noch glamouröse Causen – Hypo – oder Angehörige der Justiz – Testamentsaffäre – dürfen eine Sonderbehandlung erwarten. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes bedarf es keiner anonymen Plattformen. Denunziantentum ist ebenso Gift für einen Rechtsstaat, wie die Missachtung des Gleichheitsgebotes. Die Rechtsanwaltschaft greift im Auftrag der Mandanten ihr zugetragene Missstände in der Verwaltung und der Justiz auf. Der jährlich veröffentlichte Bericht über Missstände in Justiz und Verwaltung („Wahrnehmungsbericht“) ist den Rechtsanwaltskammern überbunden und im Gesetz verankert. Die Rechtsanwaltskammern nehmen diese für die Rechtspflege wichtige Aufgabe mit Verantwortungsbewusstsein wahr. Jeder Hinweis von der Kollegenschaft und von der rechtsuchenden Bevölkerung wird auf seine Stichhaltigkeit geprüft und bejahendenfalls veröffentlicht. Dadurch werden nicht nur Einzelfälle, sondern auch systematische Fehler aufgezeigt. Die Ziehung von Konsequenzen muss aber den berufenen Behörden, zB der Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption oder den Disziplinarbehörden vorbehalten bleiben! Selbstjustiz durch öffentliches Vorverurteilen ist Gift für einen Rechtsstaat.

Ich habe daher die mir zugewandene Mail „www.justizleaks.at“ weggeklickt.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda,

Dr. Philipp Aichinger

Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552

Fax: 01/51414-368

E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com

philipp.aichinger@diepresse.com

Anzeigen: Robert Kampfer

Telefon: 01/51414-263

E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com

Das Rechtspanorama im Internet:

diepresse.com/rechtspanorama